



3003 Bern, 25. November 2022

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

REGA-Center, Tankanlage für Helikopter, Projekt-Nr. 22-02-002

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 3. Oktober 2022 reichte die Flughafen Zürich (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Erstellung einer Tankanlage für Helikopter beim Helipad der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega) ein. Die Bauherrschaft dafür liegt bei der Rega.

1.2 *Projektbeschreibung und Begründung*

Die Rega betreibt am Flughafen Zürich ihre Hauptbasis mit Unterhaltsbetrieb (Instandhaltung, Reparatur und Überholung) u. a. auch für Helikopter und möchte beim Helipad des Rega-Centers eine neue Aussentankstelle für Helikopter erstellen. Das Gesuch wird wie folgt begründet: Wenn ein Helikopter die Maintenance im Rega-Center verlassen habe, müssten Check-Flüge ab dem Helipad Rega-Center durchgeführt werden, für die die Helikopter betankt werden. Aktuell müsse die Betankung angemeldet werden und ein Tankwagen fahre luftseitig zum Rega-Center, was bis zu zwei Stunden dauern könne, in denen die Rega-Mitarbeiter (Pilot, Mechaniker, Ingenieur etc.) warten müssten. So vergehe wertvolle Zeit. Mit der eigenen Tankanlage könnten die Helikopter sofort betankt werden.

Zu diesem Zweck soll beim Helipad ein vom SVTI¹ zugelassener doppelwandiger Lagertank für 1995 l Kerosin installiert und die benötigte Fläche mit ca. 2 % Neigung verlängert werden; gegen den Himmelbach wird sie mit Randsteinen gesichert. Somit wird auch der Bereich der Tankstelle vollständig an die bestehende Helipadentwässerung angebunden.

Die Projektkosten werden neu mit rund Fr. 60 000.– angegeben. Die Ausführung soll unmittelbar nach Vorliegen der Plangenehmigung erfolgen.

1.3 *Standort*

Luftseite des Flughafens, Helipad Rega-Center, Bimenzältenstrasse 87, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 5720.

¹ Schweizerischer Verein für technische Inspektionen

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG Grundeigentümerin. Bauherr und Anlageeigentümerin ist die Rega. Alle Parteien haben das Gesuch mitunterzeichnet. Wegen des auf der Parzelle Kat.-Nr. 5720 liegenden Enteignungsbanns ist für die Einreichung des Genehmigungsgesuchs beim BAZL eine Verzichtserklärung auf die Geltendmachung des Mehrwerts der Anlage notwendig. Diese Verzichtserklärung wurde im Nachtrag vom 23. September 2022 zum Sondernutzungsvertrag vom 19. Januar 1996 abgegeben und mit dem Gesuch eingereicht. Die erforderlichen dinglichen Rechte für das Vorhaben liegen somit vor.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst im Übrigen das übliche Formular mit den technischen und luftfahrtspezifischen Angaben, die kantonalen Meldeformulare für Lageranlagen und die feuerpolizeiliche Bewilligung, eine Stellungnahme des Zonenschutzes sowie Projektpläne.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das beantragte Projekt ist von untergeordneter Bedeutung; das BAZL legte gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 24. März 2022 (VPK 02/22) für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG³ fest.

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. c) der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁴ zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018; auf die Anhörung des BAFU und weiterer Bundesstellen konnte verzichtet werden.

Nach Art. 9 VIL⁵ kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen; die BAZL-

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) wurde ersucht, eine solche durchzuführen.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL lag am 1. November 2022 vor.

Am 3. Oktober 2022 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an.

Am 2. November 2022 stellte das AFM dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen zu.

Die Stadt Kloten verzichtete mit Verweis auf die Stellungnahme der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) auf eine eigene Stellungnahme.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht, die mit E-Mail vom 18. November 2022 bestätigte, dass sie keine Bemerkungen zu den Anträgen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Zonenschutz vom 20. September 2022 (Gesuchsbeilage);
- BAZL-SIAP, luftfahrtspezifische Prüfung vom 1. November 2022;
- AFM vom 2. November 2022 inkl. Stellungnahmen von
 - GVZ, Brandschutz, vom 4. Oktober 2022;
 - Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 12. Oktober 2022;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 12. Oktober 2022;
 - Koordination Bau und Umwelt, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBUE), vom 25. Oktober 2022;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 31. Oktober 2022;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 2. November 2022.
- FZAG, E-Mail vom 18. November 2022.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Da es sich bei der Helikoptertankanlage der Rega um eine Flugplatzanlage nach Art. 37 LFG bzw. Art. 2 VIL handelt, ist gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen von LFG und GSchG⁶ vereinbar ist.

⁶ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Helikoptertankanlage der Rega liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), und Raumplanung*

Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Rega verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig via AFM, Flughafen / Luftverkehr, einzureichen oder per Mail an tv.afm@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

2.5.1 BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 1. November 2022

Die zuständige BAZL-Sektion SIAP hat die Unterlagen zum Projekt geprüft und kommt zum Schluss, dass gegen das Vorhaben unter Beachtung bzw. Einhaltung ihrer Auflagen keine Einwände bestehen. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 1. November 2022 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die Auflagen sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen.

2.5.2 Zonenschutz, Stellungnahme vom 20. September 2022

Der Zonenschutz hat das Vorhaben geprüft und hat keine Einwände gegen das Projekt. Für die Bauphase beantragt er,

- der Einsatz von LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 4,0 m über Grund müsse mindestens 4 Arbeitstage im Voraus von der Transport-, Kranfirma oder Bauunternehmung per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Der Antrag des Zonenschutzes wird von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK erachtet ihn als rechtskonform und nimmt ihn als Auflage ins Dispositiv auf.

2.6 *Stellungnahmen von Zoll und Kantonspolizei*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Gesuch ohne Anträge zu.

Die Kantonspolizei hält fest, sie habe gegen das Gesuch keine Einwände und beantragt,

- [1] die Bauherrschaft müsse sicherstellen, dass bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei (044 655 57 09 / 08) unverzüglich informiert wird;
- [2] im Nahbereich der Umzäunung dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden;
- [3] die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und von diesen einzuhalten und
- [4] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen.

Die Anträge [1] bis [3] der Kantonspolizei erscheinen zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen übernommen, dem Antrag [4] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

2.7 *Brandschutz und Feuerpolizei*

2.7.1 Stadt Kloten, Feuerpolizei

Die Stadt Kloten teilte per E-Mail an das AFM mit, nach Rücksprache mit der GVZ stelle sie keine Anträge; massgeblich sei die Stellungnahme der GVZ. Nach der Fertigstellung des Vorhabens sei die Stadt Kloten auf dem üblichen Weg via AFM zu informieren, damit sie eine Schlusskontrolle durchführen könne.

2.7.2 GVZ, Brandschutz

Die GVZ hat das Gesuch für die Tankanlage der Rega geprüft und kommt zum Schluss, der REGA könne gestützt auf § 17 lit. a VVB⁷ die Bewilligung für die Aus-sentankanlage mit 1995 l Kerosin am beantragten Standort unter Auflagen erteilt werden; die GVZ stellt insgesamt 10 Anträge, die sich auf die VKF⁸-Richtlinie «Ge-fährliche Flüssigkeiten» und die EKAS⁹-Richtlinie «brennbare Flüssigkeiten» stützen.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Anlage im bundesrechtlichen Plangenehmigungs-verfahren genehmigt wird und es nach Art. 37 Abs. 4 LFG keiner kantonalen Bewilli-gung bedarf. Die Anträge [1] bis [10] der Stellungnahme der GVZ erscheinen indes-sen zweck- und verhältnismässig, sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine ent-sprechende Auflage wird verfügt und die GVZ-Stellungnahme vom 4. Oktober 2022 wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

2.7.3 Schutz und Rettung Zürich (SRZ)

SRZ hat die Angaben im Gesuch zur Kenntnis genommen und geht davon aus, dass diese wie beschrieben umgesetzt werden. In der Stellungnahme vom 12. Oktober 2022 werden zwei Anträge zu den folgenden Aspekten gestellt:

- Planunterlagen und
- Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt; die Stellungnahme von SRZ vom 12. Oktober 2022 wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.8 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3¹⁰, Art. 82 UVG¹¹ und die VUV¹². Es hält fest, Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbind-lich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Im Übrigen verzichtet es auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt wurden.

Unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 der Stellungnahme vom 31. Oktober 2022 stellt das AWA vier Anträge zum Arbeitnehmerschutz, namentlich zu den Bereichen:

- Böden;
- natürliche und künstliche Beleuchtung;

⁷ Kantonale Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz; LS 861.12

⁸ Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen

⁹ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

¹⁰ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹² Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

- Alarmauslöser und Feuerlöscheinrichtungen; und
- Explosionsschutz.

Diese Anträge wurden nicht bestritten. Sie erschienen dem UVEK zweckmässig und rechtskonform. Das UVEK übernimmt sie deshalb als Auflagen in die Plangenehmigung; sie sind umzusetzen und die Stellungnahme des AWA vom 31. Oktober 2022 wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.9 *Umweltschutz*

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie prüfte das Projekt insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Bereiche Tankanlagen und betrieblicher Umweltschutz.

Die KOBU kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie stellt insgesamt neun Anträge, die nicht bestritten wurden und dem UVEK als zweckmässig und rechtskonform erscheinen. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten und werden als Auflagen übernommen. Die Stellungnahme der KOBU vom 25. Oktober 2022 wird als Beilage 5 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch von FZAG und Rega betreffend die Erstellung einer Tankanlage für Helikopter beim Helipad der Rega erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– AWEL, Tankanlagen / Transportgewerbe	Fr. 333.00
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 205.20</u>
– Total:	Fr. 538.20

Die geltend gemachten Gebühren des Kantons geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch den Kanton.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen. Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

¹³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFM) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben von FZAG und Rega betreffend die Erstellung einer Tankanlage für Helikopter beim Helipad der Rega am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Luftseite des Flughafens, Helipad Rega-Center, Bimenzältenstrasse 87, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 5720.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 3. Oktober 2022 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Situationsplan 1:10 000, Pl.-Nr.19121, FZAG, Zürich, 8.4.2022;
- Katasterplan 1:500, Pl.-Nr. 22-05-161, Geisser & Lüdi, Zürich, 9.9.2022;
- Bestehende Kanalisation 1 :500, Pl.-Nr. 22-05-162, Geisser & Lüdi, Zürich, 9.9.2022;
- Situation 1:200 / Schnitte A-A / B-B 1:100, Pl.-Nr. 22-05-163, Geisser & Lüdi, Zürich, 9.9.2022;
- Gesuchs- und Meldeformular für stationäre Lageranlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten, 23.8.2022;
- Gesuch für die feuerpolizeiliche Bewilligung – Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Entz. Fl. 1-3), 23.8.2022;
- K-2000 – Wasserprobeentnahme 1:12, Zeichnungs-Nr. 1, MLB Lager- und Behältertechnik, 25.7.2022;
- Datenblatt Kubus 2000 Flugfeld, RUBAG, August 2022;
- RUBAG Bestätigung Kerosin-Behälter Kubicus für CH, MLB Lager- und Behältertechnik, 11.7.2022;
- Datenblatt Flugfilter (FAUDI Aviation GmbH, Rev. 1.6);
- RUBAG: Punkt 9: Baustellenorganisation / Ablauf, August 2022);
- Nachtrag vom 23. September 2022 zum Sondernutzungsvertrag vom 19. Januar 1996.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (Rega) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig via AFM, Flughafen / Luftverkehr, einzureichen oder per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 2.1.7 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 2.1.8 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*
- 2.2.1 Die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 1. November 2022 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 2.2.2 Der Einsatz von LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 4,0 m über Grund muss mindestens 4 Arbeitstage im Voraus von der Transport-, Kranfirma oder Bauunternehmung per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

2.3 *Auflagen der Kantonspolizei*

- 2.3.1 Die Bauherrschaft muss sicherstellen, dass bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert wird.
- 2.3.2 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.
- 2.3.3 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben; sie müssen eingehalten werden.

2.4 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

Die Auflage [1] bis [10] der GVZ-Stellungnahme vom 4. Oktober 2022 (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

- 2.4.1 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 2 und 3 der Stellungnahme vom 12. Oktober 2022 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.5.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 2.1 bis 2.4 der Stellungnahme vom 31. Oktober 2022 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.6 *Umweltschutz*

Die Auflagen der KOBU unter Ziffer 3.1 der Stellungnahme vom 25. Oktober 2022 (Beilage 5) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die Prüfung durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 538.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

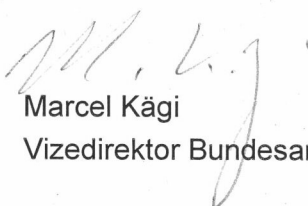
Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post oder E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 1. November 2022
- Beilage 2: GVZ, Brandschutz, Stellungnahme vom 4. Oktober 2022
- Beilage 3: SRZ, Stellungnahme vom 12. Oktober 2022
- Beilage 4: AWA, Stellungnahme vom 31. Oktober 2022
- Beilage 5: KOBÜ, Stellungnahme vom 25. Oktober 2022

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.